

Bundessozialgericht

7 RAr 40/73

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 26.Mai 1975

RegHauptsekretär
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,
Beigeladen:

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 6. März 1975 durch den
Vorsitzenden Richter , die
Richter und und die
ehrenamtlichen Richter und
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 30. März 1973
aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung
und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Förderung seiner Teilnahme an einem Ausbilder-Lehrgang.

Der 1919 geborene Kläger ist Maschinenschlossergeselle.
Seit 1959 arbeitet er bei der Firma

in Hamburg. In der Zeit vom 12. Oktober 1970 bis 30. Oktober 1970 nahm er an einem Seminar des "Lehr- und Forschungsinstituts für industrielle Koordinierung" teil, das sich die Ausbildung von Ausbildern zum Ziel gesetzt hatte ("Zweites Seminar zur Vermittlung von berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen für Ausbilder"). Der Lehrgang wurde ganztägig durchgeführt. Er sollte die Eignung von Ausbildern unter Berücksichtigung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) verbessern. Folgende Themen wurden behandelt:

1. Wesen und Bedeutung der Berufsausbildung
2. Grundlagen der Ausbildungsdurchführung
3. Berufsausbildung in den
4. Der Ausbilder
5. Gesetzliche Grundlagen der Berufsausbildung
6. Soziologie I und Soziologie II
7. Didaktik und Methodik des Lehrens und Lernens
8. Arbeitspädagogik
9. Rhetorik
10. Psychologie I
11. Führen und Beurteilen von Jugendlichen
12. Arbeitsgestaltung, Arbeits- und Leistungsbewertung.

- 3 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Das Institut, das den Lehrgang veranstaltete, ist eine
Einrichtung der in Hamburg.

Vorstandsvorsitzender ist ein bei der Firma
angestellter Betriebsdirektor. Die Referenten waren zum
Teil Angestellte der Das Seminar
war ursprünglich nur für Ausbilder der Firma
gedacht. Doch entsandte die

Hamburg, ebenfalls zwei ihrer Arbeitnehmer zu dem
Lehrgang. Die Teilnehmer des Seminars waren sowohl ge-
b-liche wie auch kaufmännische Angestellte. Acht von ihnen
waren Schlosser oder Maschinenbauer. Vier gehörten als
Ingenieure, Meister oder Techniker ebenfalls zum Fach
Maschinenbau. Zwei waren Dreher, zwei Elektromeister, zwei
weitere Feinmechaniker-Werkmeister und einer Konstrukteur.
Eine Teilnehmerin war technische Zeichnerin, vier waren
kaufmännische Angestellte mit unterschiedlichen Aufgaben
und ein weiterer Lagerist. Voraussetzung für die Zulassung
zum Seminar war der Nachweis der Befähigung, nach dem BBiG
(§ 20) als Ausbilder tätig zu werden und der Nachweis einer
Tätigkeit in einem Betrieb im Hamburger Raum, der als Aus-
bildungsstätte anerkannt ist.

Nach Abschluß des Lehrganges erhielt der Kläger wie auch die
anderen Absolventen einen "Teilnahmeschein", mit dem ihm
bestätigt wurde, daß er an dem "2. Seminar für Ausbilder der
mit Erfolg teilgenommen habe. Er übte nach
Abschluß der Maßnahme die berufliche Funktion eines neben-
amtlichen Ausbilders aus. Er betreute die Lehrlinge am
Arbeitsplatz und leitete sie an. Daneben arbeitete er als
Hilfsschlosser.

Den Antrag des Klägers, seine Teilnahme an dem Seminar zu
fördern, lehnte die Beklagte ab (Bescheid vom 28. Juni 1971,
Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 1971), weil der Kläger
nicht überwiegend im Bereich der beruflichen Erwachsenen-
bildung als Ausbilder tätig werde.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 4 -

Das Sozialgericht (SG) hat mit Urteil vom 15. Juni 1972 die Beklagte verurteilt, dem Kläger Förderungsleistungen für die Teilnahme an dem Seminar zu gewähren.

Auf die - zugelassene - Berufung hat das Landessozialgericht (LSG) die Firma beigeladen.

Mit Urteil vom 30. März 1973 hat es die Urteile des SG aufgehoben, die Klage abgewiesen und dazu im wesentlichen ausgeführt:

Die Zweitausbildung müsse sich inhaltlich an das bisherige Berufswissen anschließen, um als Fortbildung, d.h. ohne Rücksicht auf die soziale Lage des Auszubildenden, gefördert werden zu können. An berufliche Kenntnisse habe das Seminar jedoch nicht angeknüpft. Es habe daher nicht "eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung" im Sinne des § 41 Abs. 1 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) vorausgesetzt. Das beweise schon die nach Vorbildung und bisherigem Arbeitsplatz ganz unterschiedliche Zusammensetzung des Teilnehmerkreises. Alle die Gesellen, Meister, Techniker der verschiedensten Fachrichtungen, die Zeichnerin und die kaufmännischen Angestellten mit unterschiedlichen Aufgaben sowie der Lagerist hätten den Lehrgang mit Erfolg durchlaufen. Auch die Dozenten seien aus den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft und Verwaltung gekommen. Die Unterrichtsthemen hätten Ausschnitte aus Pädagogik und Didaktik, Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Soziologie und Psychologie sowie Rhetorik enthalten. Das sei Wissensstoff, wie er zum Beruf eines Lehrers, Sozialpädagogen oder ähnlicher Berufe erforderlich sei. Selbst wenn man annehme, daß die Seminarteilnehmer, die Meister gewesen seien, Kenntnisse über die Anleitung von Lehrlingen gehabt hätten, so handele es sich insoweit nicht um förderungsfähige Fortbildung. Denn an diese Kenntnisse habe das Seminar nicht angeknüpft.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 5 -

- 5 -

Das Seminar sei auch auf die Zwecke der Beigeladenen ausgerichtet gewesen und ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Förderung bestche nicht. § 43 Abs. 2 AFG setze nicht voraus, daß das in der Ausbildung vermittelte Wissen sich inhaltlich auf die besonderen Belange beziehe. Es genüge, daß das praktische Ergebnis der Ausbildung wesentlich den Arbeitnehmern eines Betriebes zugedacht sei. Das könne sich aus den gesamten Umständen, namentlich den Vorkehrungen des Veranstalters, ergeben. § 20 BBiG unter- sage der Beigeladenen die betriebliche Ausbildung, wenn sie keine persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder zur Verfügung stellen könne und § 21 AFG sehe als ge- eigneten Ausbilder nur den an, der "berufs- und arbeits- pädagogische oder zusätzliche Fachkenntnisse" nachweisen könne. Die Beigeladene habe unter diesen Umständen die Ausbildung der bei ihr beschäftigten Ausbildungskräfte in den Kreis ihrer betrieblichen Zwecke aufgenommen. Wohl liege es auch im arbeitsmarktpolitischen Interesse, wenn Ausbildungskräfte berufs- und arbeitspädagogische Fähig- keiten im Sinne des § 21 BBiG erwerben. Aber dieses Inter- esse gehe über die Interessen der Einzelbetriebe, die solche Ausbildungskräfte beschäftigten, nicht hinaus.

Gegen das Urteil hat der Kläger die zugelassene Revision eingelegt.

Er rügt eine Verletzung der §§ 41, 43 AFG und trägt vor: Er sei nebenamtlicher Ausbilder. Seine die Ausbilder- tätigkeit betreffenden Kenntnisse seien also seine beruf- lichen Kenntnisse. Sie zu erweitern, sei Ziel des Seminars gewesen. Der Lehrgang habe auch eine abgeschlossene Berufs- ausbildung vorausgesetzt. Denn nur Arbeitnehmer, die Berufserfahrung hätten, könnten als Ausbilder tätig sein. Zudem seien nur bereits tätige Ausbilder für das Seminar des Instituts der
zugelassen
worden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

Das Seminar sei auch nicht auf die Zwecke der Firma zugeschnitten gewesen.
Denn für diese Frage komme es allein auf den Inhalt der Fortbildungsmaßnahme an. Es sei zu trennen zwischen der Teilnahme und der Fortbildungsmaßnahme selbst. Die Teilnahme könne den Betriebszwecken entsprechen. Dagegen sei die Betriebsbezogenheit allein aus der inhaltlichen Gestaltung der Maßnahme zu entnehmen. Für das Seminar bestehe ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse. Es habe für einen großen Kreis einen Modellfall für Ausbilderfortbildungskurse dargestellt. Es sei auch nirgendwo ausgesprochen, daß die Wirtschaft die Kosten zu tragen habe, die durch die Ausbildung der Ausbilder entstünden.

Der Kläger beantragt,

unter Aufhebung des Urteils des Landessozialgerichtes Hamburg vom 30. März 1975 die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 15. Juni 1972 zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

II.

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Zurückverweisung zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG begründet.

- 7 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

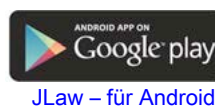
Bei dem vom Kläger besuchten Ausbildungsseminar handelt es sich für ihn inhaltlich um eine Maßnahme der beruflichen Fortbildung im Sinne von § 41 Abs. 1 AFG. Dem LSG ist darin beizupflichten, daß eine Fortbildungsmaßnahme im Sinne des AFG stets an ein bestimmtes Berufswissen des einzelnen Teilnehmers anknüpfen muß. Dies ergibt sich einmal aus der Kennzeichnung von Zielen einer Fortbildungsmaßnahme in § 41 Abs. 1 AFG, wonach berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten durch die Maßnahme erweitert oder der technischen Entwicklung angepaßt oder erhalten oder ein beruflicher Aufstieg ermöglicht werden soll. Zum anderen tritt die Bindung an ein bestimmtes Berufswissen auch darin zutage, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine angemessene Berufserfahrung objektiv die Voraussetzung dafür ist, daß die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme gefördert werden kann. Daraus ergibt sich, daß einerseits der bisherige berufliche Werdegang, andererseits die künftige Fortentwicklung im Beruf für den jeweiligen Teilnehmer maßgebend dafür ist, ob die Bildungsmaßnahme für ihn eine berufliche Fortbildung im Sinne von § 41 Abs. 1 AFG ist (vgl. BSG vom 17.12.1974 - 7 RAR 21/73 -).

Entgegen der Auffassung des LSG erfüllt das Ausbilderseminar für den Kläger diese inhaltlichen Voraussetzungen. Dem vom LSG festgestellten Inhalt des Lehrplanes und Unterrichtsstoffes entnimmt der Senat, daß den Teilnehmern ergänzende Kenntnisse des Ausbildungswesens im Betrieb vermittelt werden sollten. Nach § 20 BBiG darf in der Berufsausbildung nur tätig sein, wer persönlich und fachlich geeignet ist. Die fachliche Eignung setzt sich aus den erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnissen und aus den ebenfalls erforderlichen berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnissen zusammen (§ 20 Abs. 3 BBiG). Beim Ausbilder treten somit die berufs- und arbeitspädagogischen

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Kenntnisse zu den fachspezifischen Kenntnissen hinzu; sie ergänzen jene. Schon hierin wird die Anknüpfung der pädagogischen Kenntnisse des Ausbilders an dessen berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten deutlich. Die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften ist darüber hinaus ein erklärtes Ziel der Fortbildungsförderung (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG). Bei dem Kläger, der nach den Feststellungen des LSG bereits vor Eintritt in das Seminar nebenberuflich als Ausbilder tätig war, diente das Seminar daher gleichzeitig zur Erweiterung seiner beruflichen Kenntnisse i.S. von § 41 Abs. 1 AFG. Liegt aber eine derartige Verknüpfung zwischen den beruflichen Kenntnissen und Fertigkeiten des Teilnehmers an einer beruflichen Bildungsmaßnahme und den inhaltlichen Zielen dieser Bildungsmaßnahme vor, so steht es ihrer Zuordnung zur beruflichen Fortbildung in bezug auf diesen Teilnehmer nicht entgegen, wenn auch - wie das LSG ausgeführt hat - andere Teilnehmer der Bildungsveranstaltung folgen könnten, bei denen eine entsprechende Anknüpfung an bereits vorhandenes Berufswissen nicht gegeben ist. Im übrigen hat das LSG den Begriff des Berufswissens, an welches bei der Heranbildung oder Ausbildung von Ausbildern angeknüpft wird, verkannt. Ein solches Wissen muß nicht etwa in pädagogischen Kenntnissen eines bereits "ausgebildeten" Ausbilders bestehen, an welches eine spezielle arbeitspädagogische Bildungsmaßnahme anschließt. Bei der vom Gesetz der Fortbildung zugeordneten "Heranbildung" von Ausbildern genügt es - wie das LSG selbst einräumt -, wenn der jeweilige Teilnehmer die erforderlichen beruflichen Fachkenntnisse besitzt, die er als Grundwissen benötigt, um eine Aufgabe als Ausbilder später erfüllen zu können, auch wenn er die spezifisch pädagogischen Ausbilderkenntnisse erst in der Bildungsmaßnahme vermittelt erhalten soll. Die Zuordnung der Teilnahme des Klägers an dem Ausbilderseminar als berufliche Fortbildung scheitert nicht daran, daß das Seminar nicht ausschließlich der Heranbildung und Fortbildung von Erwachsenenausbildern, sondern



- 9 -

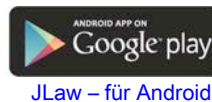
(auch) von Ausbildern für Jugendliche diene. Die Auffassung der Beklagten, daß die Förderung der beruflichen Fortbildung durch sie in bezug auf die Heranbildung oder Fortbildung von Ausbildungskräften nur für den Bereich der beruflichen Erwachsenenbildung gelte, findet im Gesetz keine Stütze. Das Gegenteil ist der Fall. Nach § 40 AFG fördert die Beklagte im Rahmen der beruflichen Bildung auch die Berufsausbildung Jugendlicher. Wenn der Gesetzgeber als Ziel einer zu fördernden Fortbildungsmaßnahme allgemein die Heranbildung und Fortbildung von Ausbildungskräften ausdrücklich nennt (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG), der Bundesanstalt für Arbeit (BA) ferner nach § 40 AFG die Förderung der Ausbildung Jugendlicher obliegt, so ist für die von der Beklagten vorgetragene einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG kein vernünftiger Grund zu sehen. Die BA ist für die Förderung der Ausbildung Erwachsener und Jugendlicher gleichermaßen zuständig. Für diese Auffassung spricht insbesondere, daß der Beklagten auch sonst in gleicher Weise die Betreuung Jugendlicher wie Erwachsener übertragen worden ist. So hat sie nach § 26 AFG beide Personengruppen vor Eintritt in das Berufsleben und während des Berufslebens in allen Fragen der Berufswahl und des beruflichen Fortkommens zu beraten. Bei dieser Sachlage ergäbe es keinen Sinn, wenn die Heranbildung von Ausbildungskräften für Jugendliche von der Förderung der beruflichen Bildung nach dem AFG ausgenommen wäre. Jedenfalls bedürfte es insoweit einer ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmeregelung. In § 43 Abs. 1 Nr. 5 AFG wird aber die Förderung der Heranbildung von Ausbildungskräften uneingeschränkt als Fortbildungsziel genannt. Die Förderbarkeit der Teilnahme an einer Maßnahme zur Fortbildung von Ausbildern für Jugendliche richtet sich demnach lediglich nach den allgemeinen Voraussetzungen der Förderung der beruflichen Bildung, insbesondere der Zweckmäßigkeit

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Voraussetzung für die Zulassung zum Seminar war der Nachweis der Befähigung, nach dem BBiG (§ 20) als Ausbilder tätig zu werden, sowie der Nachweis einer Tätigkeit in einem Betrieb im der als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Mit der Bezugnahme in den Zulassungsbedingungen des LFK auf § 20 BBiG sollte ganz offenbar nicht zum Ausdruck gebracht werden, daß die Teilnehmer die volle Befähigung als Ausbilder im rechtstechnischen Sinne des BBiG nachzuweisen hatten. Dies wäre jedenfalls im handwerklichen Bereich regelmäßig die Meisterprüfung (§§ 21 ff Handwerksordnung). Insbesondere aus der Zusammensetzung des Teilnehmerkreises, der nur zum Teil Ingenieure und Meister umfaßt, wird deutlich, daß die aufgestellten Zugangsvoraussetzungen nicht nur die nach dem BBiG regelmäßig bereits zugelassenen Ausbilder erfassen sollten; vielmehr sollte durch die Bezugnahme auf das BBiG lediglich die fachliche Eignung zur Ausbildung angesprochen werden, was für das AFG die abgeschlossene Berufsausbildung oder angemessene Berufserfahrung bedeutet. Diese fachliche Eignung besaß auch der Kläger, denn er war schon vor der Teilnahme an dem Lehrgang als Ausbilder tätig und besaß für diese Tätigkeit, auch wenn sie nur nebenberuflich ausgeübt worden ist, die geeignete (abgeschlossene) Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung. Selbst



wenn aber die Bezugnahme auf § 20 BBiG bedeuten sollte, daß Teilnehmer an dem Lehrgang grundsätzlich nur sein konnte, wer die fachliche Eignung zur Berufsausbildung i.S. des BBiG bereits besitzt, hindert dies nicht, die Zugangsvoraussetzungen i.S. des § 41 Abs. 1 AFG in der Person des Klägers zu bejahen. Die fachliche Eignung nach dem BBiG setzt nämlich zumindest eine abgeschlossene Berufsausbildung i.S. von § 41 Abs. 1 AFG voraus; nur diese braucht aber für die Förderungsfähigkeit der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung der Träger im Einzelfall zu verlangen (vgl. BSGE 37, 163 = SozR 4100 § 41 Nr. 1).

Bei dem Lehrgang handelt es sich jedoch um eine Maßnahme, die i.S. von § 43 Abs. 2 AFG auf die Zwecke eines Betriebes ausgerichtet war. Nach den Feststellungen des LSG besteht zwischen der die das Seminar trägt, und der Beigeladenen sowohl örtlich wie personell und finanziell eine enge Verflechtung. Der Anstoß für die Ausbilder-Seminare im LFK ist von der Beigeladenen ausgegangen. Leitende Angestellte der Beigeladenen waren wesentlich an der Planung und Durchführung der Seminare beteiligt. Die Mitwirkung der Beigeladenen in finanzieller Hinsicht, insbesondere durch Lohnfortzahlung und Kostenübernahme für ihre teilnehmenden Arbeitnehmer, macht besonders deutlich, in welcher Weise die Realisierung der Veranstaltungen des LFK von der Beigeladenen abhängig war. Folgerichtig schließt sich hier die Feststellung des LSG an, daß nach den gesamten Vorkehrungen das als Modellversuch durchgeführte Seminar darauf angelegt war, den Ausbildungskräften der Beigeladenen eine ergänzende berufs- und arbeitspädagogische Ausbildung zukommen zu lassen, und daß diese Ausbildung in die betrieblichen Zwecke der Beigeladenen aufgenommen worden ist. Dies kommt letztlich auch dadurch zum Ausdruck, daß die verfügbaren Plätze des Seminars fast vollständig von den Arbeitnehmern der



Beigeladenen in Anspruch genommen worden sind. Von diesen Feststellungen des LSG muß der Senat ausgehen (§ 163 SGG). Die hiergegen gerichteten Angriffe des Klägers greifen nicht durch. Er beschränkt sich nur darauf, entweder die Feststellungen selbst oder die vom LSG hieraus gezogenen Schlußfolgerungen als unzutreffend zu bezeichnen, ohne im einzelnen - substantiiert- darzutun, welche Verfahrensvorschriften das LSG insoweit verletzt haben soll und auf Grund welcher Tatsachen es zu einer anderen Feststellung zwingend hätte kommen müssen. Hierzu hätte es der näheren Angaben von Tatsachen und Beweismitteln im einzelnen bedurft (§§ 163, 164 Abs. 2 Satz 2 SGG; vgl. BSG in SozR Nrn. 9, 20, 22, 24, 28, 47 zu § 164 SGG).

Die Schlußfolgerungen, die das LSG aus den von ihm bindend festgestellten Tatsachen gezogen hat, sind nicht zu beanstanden. Nach der Rechtsprechung des Senats ergibt sich die Zweckgebundenheit einer Maßnahme i.S. von § 43 Abs. 2 AFG insbesondere aus der den Interessen des Betriebes entsprechenden Auswahl des Teilnehmerkreises, dem Inhalt der Schulung und dem besonderen Ausbildungsziel (vgl. BSGE 37, 172 = SozR 4100 Nrn. 2, 8 und 10 zu § 43 AFG, sowie Urteile vom 19.3.1974 - 7 RAR 32/72 - und vom 24.9.1974 - 7 RAR 62/73 und 7 RAR 34/74 -). Diese Kriterien sprechen bereits eindeutig für die Zweckgebundenheit des hier streitigen Lehrganges in bezug auf die Beigeladene. Hinzukommt ihre finanzielle und organisatorische Beteiligung an der Ausrichtung des Seminars, die den betriebsinternen Charakter der Maßnahme verdeutlichen. Weder die fehlende rechtliche Trägerschaft der Beigeladenen noch der Umstand, daß außer ihren Betriebsangehörigen auch noch einige Arbeitnehmer eines anderen Betriebes an dem Seminar teilgenommen haben, können zu einer anderen Beurteilung führen (vgl. BSG SozR 4100 § 43 Nrn. 2 und 8).



- 13 -

Die Förderung für die vom Kläger besuchte Maßnahme käme gleichwohl in Betracht, wenn hieran ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht (§ 43 Abs. 2 letzter Halbsatz AFG). Hierbei handelt es sich, wie der Senat ebenfalls bereits entschieden hat, um einen unbestimmten Rechtsbegriff, für dessen Anwendung auf den einzelnen Sachverhalt der Beklagten ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist; die Ausübung des Beurteilungsspielraumes nimmt die Beklagte im Rahmen ihres Anordnungsrechtes nach § 39 AFG wahr (vgl. BSG in SozR 4100 § 43 Nr. 9). Maßgebend ist sonach die Regelung in § 4 der Anordnung des Verwaltungsrats der BA über die individuelle Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung vom 18. Dezember 1969 (ANBA 1970, 85 - AFuU 1969). Nach § 4 Nr. 1 AFuU 1969, die hier allenfalls in Betracht kommt, besteht ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Förderung, wenn die Fortbildung die berufliche Beweglichkeit der Teilnehmer verbessert und nicht oder nicht genügend Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt herangebildet werden, deren Beschäftigung für die Sicherung oder die Besetzung anderer Arbeitsplätze notwendig ist. Während die Verbesserung der beruflichen Beweglichkeit durch die Teilnahme an dem Ausbilder-Seminar nach den zugrunde liegenden Feststellungen des LSG zu bejahen ist - dies gilt zugleich für die Voraussetzungen nach §§ 34, 36 AFG -, läßt sich die Frage der Sicherung oder Besetzung anderer Arbeitsplätze als Folge der Beschäftigung von Teilnehmern des Seminars als Ausbilder noch nicht abschließend beantworten. Die hierfür erforderlichen Feststellungen sind - entgegen der Auffassung des LSG - von Amts wegen zu treffen (§ 103 SGG). Die Regelung in § 43 Abs. 2 AFG enthält nämlich nicht die widerlegliche Rechtsvermutung einer arbeitsmarktpolitischen Unzweckmäßigkeit der Förderung, deren Entkräftung von der Beweisführungspflicht des Klägers abhängt. Die Bedingung der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

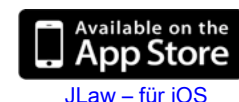
- 14 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hat die hiernach erforderlichen Feststellungen bisher nicht getroffen, so daß der Senat abschließend nicht entscheiden kann. Es kommt darauf an, ob im Zeitpunkt des Beginns des Seminars im LFK auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt genügend Ausbildungskräfte vorhanden waren oder herangebildet worden sind, die für die Beigeklagte verfügbar gewesen wären. Dabei wird bei der Verschlechterung der Situation im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung in den letzten Jahren ohne weiteres davon auszugehen sein, daß die Beschäftigung von Ausbildern im Betrieb für die Sicherung und Besetzung anderer Arbeitsplätze notwendig i.S. von § 4 Nr. 1 AFuU 1969 ist. Das LSG wird die erforderlichen Feststellungen in bezug auf die Situation des Arbeitsmarktes der Ausbildungskräfte für den Bereich der betrieblichen Berufsausbildung im Fertigungszeug der Beigeladenen noch treffen müssen. Da der Arbeitsmarkt des Bundesgebietes maßgebend ist, wird sich die Feststellung auch auf die Frage der Mobilität dieser Ausbildungskräfte zu erstrecken haben, sofern sich ergibt, daß solche zwar nicht im aber anderenorts verfügbar gewesen sind. Sofern die Beklagte auf Grund ihrer Kenntnisse des Arbeitsmarktes nicht bereits für die eine abschließende Entscheidung erforderlichen Tatsachen beizubringen vermag (§ 105 Satz 1 SGG), könnte die Einholung einer Äußerung



des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung in Berlin oder anderer unabhängiger Institutionen . geboten sein.

Das Urteil des LSG ist daher aufzuheben und die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Das LSG wird auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)